

**Vereinbarung zur Aussetzung des Beanstandungsverfahrens bei Abrechnung
gemäß der Hilfstaxe Anlage 3 für Wirkstoffe der Schiedsstellenentscheidung vom
19.1.2018 im Zeitraum 1.11.2017 – 28.2.2018**

zwischen

der Techniker Krankenkasse

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

(handelnd für:)

Landesapothekerverband Baden-Württemberg e.V.,
Bayerischer Apothekerverband e.V.,
Berliner Apotheker-Verein, Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.,
Apothekerverband Brandenburg e. V.
Bremer Apothekerverein e.V.,
Hamburger Apothekerverein e.V.,
Hessischer Apothekerverband e.V.,
Apothekerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
Landesapothekerverband Niedersachsen e.V.,
Apothekerverband Nordrhein e.V.,
Apothekerverband Rheinland-Pfalz e.V. - LAV,
Saarländischer Apothekenverband e.V.
Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
Sächsischer Apothekerverband e.V.,
Apothekerverband Schleswig-Holstein e.V.,
Thüringer Apothekerverband e.V.
Apothekerverband Westfalen-Lippe e.V.

Präambel

Der Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen von Stoffen (sogenannte „Hilfstaxe“) wird auf Grundlage der §§ 4 und 5 der Arzneimittelpreisverordnung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschem Apothekerverband (DAV) auf Bundesebene geschlossen. In Anlage 3 der Hilfstaxe werden Festlegungen für die Preisbildung parenteraler Zubereitungen getroffen.

Nach erfolglosen Neuverhandlungen zur Anlage 3 der Hilfstaxe zwischen GKV-Spitzenverband und DAV kam es am 19.01.2018 zu einer diesbezüglichen Entscheidung der zuständigen Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V. Nach diesem Schiedsstellenspruch gelten rückwirkend zum 01.11.2017 für einzelne von Anlage 3 Teil 2 Ziffern 2, 3, 3a, 3b, 7 und 8 sowie Teil 6 umfasste Wirkstoffe in parenteralen Zubereitungen abgesenkte Abrechnungspreise durch geänderte Abschläge. In der Folge haben die gesetzlichen Krankenkassen Anspruch auf rückwirkende Rechnungskorrekturen gegenüber öffentlichen Apotheken, die zwischen dem 01.11.2017 und 28.02.2018 (Abgabemonate im Sinne dieser Vereinbarung) entsprechende parenterale Zubereitungen abgegeben und im Folgenden abgerechnet haben.

Der DAV hat gegen diesen Schiedsstellenspruch am 19.02.2018 vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Klage eingereicht (Az. L9 KR 43/18 Kl).

Die Vertragspartner bewerten übereinstimmend die derzeitige Rechtslage bezüglich der Inhalte und Umsetzung des oben genannten Schiedsstellenspruchs als unklar.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Nach dem zwischen vdek und DAV gemäß § 129 Abs. 5 SGB V geschlossenen Ergänzungsvertrag zum Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung (vdek-AVV) können rechnerisch und sachlich unrichtig angesetzte Beträge von den Krankenkassen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Ende des Kalendermonats, in dem die Lieferung erfolgte, gegenüber den Apotheken geltend gemacht werden (§ 17 Abs. 1 vdek-AVV). Abweichend davon vereinbaren die Vertragspartner vor dem Hintergrund möglicher Rechnungskorrekturen auf Basis des Schiedsstellenspruchs vom 19.01.2018 nachfolgende Regelung:

Sollten Rückforderungsansprüche der gesetzlichen Krankenkassen für parenterale Zubereitungen von Zytostatika, monoklonalen Antikörpern und Folinaten, die von öffentlichen Apotheken im Zeitraum 01.11.2017 bis 28.02.2018 zu Lasten der Techniker Krankenkasse abgegeben wurden und die von den rückwirkenden Preisanpassungen gemäß Anlage 3 der Hilfstaxe auf Grundlage des Schiedsstellenspruchs vom 19.01.2018 betroffen sind, bestehen, ist die Techniker Krankenkasse berechtigt, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten eine entsprechende nachträgliche Rechnungskorrektur in der Abrechnung der betroffenen Apotheke vorzunehmen.

2. Voraussetzung für den Beginn der zwölfmonatigen Frist ist, dass entweder

- eine rechtskräftige letztinstanzliche Gerichtsentscheidung zu dem oben genannten Schiedsstellenspruch
 - oder
 - eine neue rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V zur Anlage 3 der Hilfstaxe, die Abrechnung parenteraler Zubereitungen gemäß Ziff. 1 im Zeitraum 01.11.2017 bis 28.02.2018 betreffend, veröffentlicht wird. Fristbeginn ist der Tag der Zustellung der abschließenden Entscheidung.
3. Die Techniker Krankenkasse verpflichtet sich, vor Fristlaufbeginn keine Rechnungskorrekturen an den streitigen Abrechnungen vorzunehmen. Sollte die Techniker Krankenkasse Beanstandungen im Sinne von § 17 Abs. 1 S. 4 vdek-AVV aussprechen, da dies aufgrund der technischen Ausgestaltung ihrer Prüfverfahren unvermeidbar ist, erfolgen auf der Grundlage dieser Beanstandungen keine Rechnungskorrekturen.
 4. Mit ihrem Beitritt zu dieser Vereinbarung verzichtet die Apotheke bis zum Beginn der Frist gemäß Ziff. 2 auf die Erhebung der Einrede der Verjährung.
 5. Rechnungskorrekturen bei der Abrechnung von anderen Zubereitungen als unter Ziff. 1 geregelt oder die von der Techniker Krankenkasse aufgrund anderweitiger Beanstandungen als der Preisberechnung vorgenommen werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Durchführung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung hat Rechtswirkung für die Techniker Krankenkasse.
2. Die Vereinbarung hat Rechtswirkung für öffentliche Apotheken, deren Leiter einer Mitgliedsorganisation des DAV angehören und die dieser Vereinbarung beigetreten sind. Der Beitritt muss gegenüber dem zuständigen Landesapothekerverband erfolgen. Der DAV erstellt eine Vertragspartnerliste und meldet diese an die Techniker Krankenkasse bis zum 31.10.2018. Teillieferungen dieser Vertragspartnerliste sind möglich. Die Vertragspartnerliste enthält Name der Apotheke, Apothekeninhaber, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse sowie falls mehrere vorhanden alle Apotheken-IK.
3. Apotheken, deren Leiter keiner Mitgliedsorganisation des DAV angehören, können dieser Vereinbarung beitreten. Der Beitritt muss in schriftlicher Form bis spätestens zum 31.10.2018 gegenüber der

Techniker Krankenkasse
Fachzentrum Abrechnung
Fax-Nummer: 040-202012-71676

erklärt werden.

4. Beitritte können auch nach Ablauf des 31.10.2018 gegenüber der zuständigen Mitgliedsorganisation des DAV bzw. der Techniker Krankenkasse erklärt werden. Der DAV erstellt hierfür monatlich eine Vertragspartnerliste gemäß Ziffer 2 und meldet diese bis zum 16.11.2018, 10.12.2018 und 11.01.2019 an die Techniker Krankenkasse. Bei Meldungen bis zum 16.11.2018 unterliegen die Abgabemonate Dezember 2017 bis Februar 2018 den Regelungen dieser Vereinbarungen; dasselbe gilt bei Meldungen bis zum 10.12.2018 für die Abgabemonate Januar und Februar 2018, bzw. bei Meldungen bis zum 11.01.2019 nur für den Abgabemonat Februar 2018.
5. Sollten weitere Krankenkassen dieser Vereinbarung durch schriftliche Erklärung beitreten, dann hat er auch für die beigetretenen Kassen Rechtswirkung im Verhältnis zu den beigetretenen Apotheken. Der Beitritt weiterer Kassen muss in schriftlicher Form gegenüber der

Techniker Krankenkasse
Fachbereich Arzneimittel
Team Arzneimitteldistribution
Stichwort Hilfstaxe Schiedsspruch
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

erklärt werden.

§ 3 Sonstiges

1. Der Deutsche Apothekerverband empfiehlt den vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfassten Apotheken, für möglicherweise anfallende Rückforderungen der Techniker Krankenkasse finanzielle Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden. Schriftliche Informationen, die der DAV oder die LAV für ihre Mitgliedsapotheken bereitstellen oder an diese versenden, werden der Techniker Krankenkasse zeitnah zur Verfügung gestellt.
2. Sollte sich durch unerwartete Umstände Bedarf an Ergänzungen oder Erweiterungen dieser Vereinbarung ergeben, verständigen sich die Vertragspartner zeitnah über Anpassungen des Vertrages.
3. Der Apotheker verpflichtet sich mit dem Beitritt, die TK über einen geplanten Inhaberwechsel oder die Schließung der Apotheke unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt auch für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. In diesem Fall hat der

Apotheker der TK außerdem das gerichtliche Aktenzeichen und den Namen und die Kontaktdaten des Insolvenzverwalters unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit dem Tag in Kraft, an dem die Unterzeichnung durch beide im Rubrum genannten Vertragspartner erfolgt ist.
2. Die ordentliche Kündigung der Vereinbarung durch einen der Vertragspartner ist ausgeschlossen.
3. Für den Fall, dass nach Eintreten einer der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 Rückforderungsansprüche der Techniker Krankenkasse gegenüber öffentlichen Apotheken bestehen, endet diese Vereinbarung mit dem Ablauf der zwölfmonatigen Frist, während der Rechnungskorrekturen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 möglich sind. Eine Kündigung durch die Vertragspartner ist nicht erforderlich.
4. Sollten nach Eintreten einer der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung **keine** Rückforderungsansprüche der Ersatzkassen gegenüber öffentlichen Apotheken bestehen, endet diese Vereinbarung mit dem Tag, an dem entweder die rechtskräftige letztinstanzliche Gerichtsentscheidung oder die neue rechtskräftige Entscheidung der Schiedsstelle veröffentlicht werden, ohne dass es einer Kündigung durch einen der Vertragspartner bedarf. Rechnungskorrekturen bleiben ausgeschlossen.
5. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund kann durch jeden der Vertragspartner erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gesetzliche Umstände, Vorgaben und/oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen einen Fortbestand dieser Vereinbarung unmöglich machen und auch eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht zu erreichen war. Sollten zum Zeitpunkt einer außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung eine der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 noch nicht vorliegen, beginnt unabhängig davon die sechs/zwölfmonatige Frist zur Rechnungskorrektur durch die Techniker Krankenkasse mit dem Zugang der Kündigungserklärung beim Vertragspartner.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

TK

Deutscher Apothekerverband